
**Satzung
des Naturparkes Holsteinische Schweiz e.V.**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Stimmberechtigung und Stimmenverhältnis in der Mitgliederversammlung
- § 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- § 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 14 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 15 Beirat
- § 16 Übertragung von Aufgaben
- § 17 Geschäftsführung
- § 18 Haushalts- und Kassenwesen
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Vermögensbindung

Gültig ab: 01.01.2002

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Holsteinische Schweiz“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz ohne Rücksicht auf den jeweiligen Sitz der Geschäftsführung in Eutin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Größe und Grenzen des Naturparks werden durch die Naturparkerklärung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten in der jeweiligen Fassung bestimmt.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 1. die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten und langfristig zu sichern;
 2. die Kultur- und Erholungslandschaft als Grundlage eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes und des Landschaftsbildes, landschaftsprägender Ortsränder und Dorfstrukturen zu sichern;
 3. den Schutz von Natur, Landschaft und Erholung durch Ordnung des Erholungsverkehrs in Natur und Landschaft, Ausbau von Erholungseinrichtungen und Durchführung von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen zu verbessern; Maßnahmen für die Erholung sollen mit dazu beitragen, dass schutzwürdige Landschaftsteile von Störungen freigehalten werden;
 4. Aufgabe des Naturparkes ist es, im Zusammenwirken mit allen anderen interessierten Stellen, insbesondere mit dem Holsteinische Schweiz Tourismus e.V. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erholungswert des Gebietes zu erhalten und zu verbessern.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Anlegen von Wander- und Radwanderwegen, Fertigung von entsprechendem Kartenmaterial;
 - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Anlegen von Grünflächen;
 - Anlegen und Vernetzen von Biotopen und Knicks;
 - Aufstellen von Schaukästen, Anlegen von Lehrpfaden, Führungen durch Fachpersonal;
 - Schaffung von Ruhezeiten für wild lebende Tiere und Pflanzen;
- (2) Die Planungshoheit der Gemeinden bleibt unberührt.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Die zur Errichtung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel und private Spenden aufgebracht werden.
 - (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur Kreise und Gemeinden werden, die ganz oder teilweise in dem Gebiet liegen, das vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein zum Naturpark Holsteinische Schweiz erklärt wurde.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes und mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Höhe der Jahresbeiträge. Im Jahr 2000 werden 12,5 %, im Jahr 2001 18,5% und ab dem Jahr 2002 jeweils 25% des sich aus dem für das Beitragsjahr aufgestellten Haushaltsplan ergebenden Bedarfes von den Mitgliedsgemeinden aufgebracht. Der Bedarf ergibt sich aus dem im Verwaltungshaushalt unter Ausgaben ermittelten Gesamtbetrag abzüglich der sonstigen Einnahmen (ohne Mitgliedsbeiträge). Die Gemeinden werden entsprechend ihrer Einwohnerzahl und Fläche an dem nach Satz 2 zu zahlenden Jahresbeitrag beteiligt. Bei einer Gemeinde, die nur mit Teilbereichen im Gebiet des Naturparks liegt, werden nur Einwohner und Fläche dieser Teilbereiche zur Beitragsermittlung herangezogen. Maßgebend für die Beitragsermittlung sind Einwohnerzahl und Gemeindefläche am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Eine Überprüfung der Höhe der Beiträge erfolgt zu Beginn der Kommunalwahlperiode. Ein geänderter Beitrag wird jeweils zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres erhoben.
- (3) Die Mitgliedskreise bringen im Jahr 2000 gemeinsam 87,5%, im Jahr 2001 81,5% und ab dem Jahr 2002 jeweils 75% des für das Beitragsjahr nach Absatz 2 ermittelten Bedarfes der Geschäftsstelle auf. Der Beitrag der einzelnen Kreise richtet sich nach dem Verhältnis der jeweils aus ihrem Kreisgebiet aufbrachten Gemeindemitgliedsbeiträge.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle ordentlichen Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Außer den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Beschlussfassung über den Einrichtungsplan gem. Abschnitt 5 der Naturpark-erklärung.
 2. Entgegennahme des Rechenschafts- und Rechnungsprüfungsberichts;
 3. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

5. Zustimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Stimmberechtigung und Stimmenverhältnis in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Stimmen der Gemeinden in der Mitgliederversammlung ergeben sich aus ihrer nach § 5 (2) festgestellten Einwohnerzahl und Fläche. Die Stimmenzahl der Gemeinden entspricht dem Mittelwert aus dem relativen Anteil ihrer ermittelten Einwohnerzahl an der Gesamteinwohnerzahl des Naturparks und dem relativen Anteil ihrer ermittelten Flächengröße an der Gesamtfläche des Naturparkgebietes multipliziert mit Einhundert. Die Stimmenzahl der Kreise ergibt sich aus der Summe der Stimmen der zu ihrem Gebiet gehörenden Gemeinden.
- (2) Die Stimmen der einzelnen Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) In der Regel wird offen abgestimmt. Personalwahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einschl. der Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; dies gilt nicht für Beschlüsse über Aufnahme neuer Mitglieder nach Abs. 5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Eine Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 10

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorstandsmitglied mit beratender Stimme. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder die oder der stellvertretende Beiratsvorsitzende nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind die jeweiligen Landrätinnen oder Landräte der Kreise Ostholstein und Plön und Segeberg als geborene Mitglieder. Sie lösen einander im Vorsitz und in der Stellvertretung jeweils zu Beginn der Kommunalwahlperiode ab. Vorsitzender des Vorstandes ab Gründung des Vereins ist der Landrat des Kreises Ostholstein.
- (3) Die sechs Beisitzerinnen oder Beisitzer, von denen je zwei aus den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg kommen sollen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Neuwahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer im Amt. Wählbar sind nur die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Vereinsmitglieder. Scheidet eine Beisitzerin oder ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (4) Den Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden die oder der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Die Landrätinnen oder Landräte benennen aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ihres Kreises eine persönliche Vertretung. Für den Vorsitz des geschäftsführenden Vorstandes gilt Abs. 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 13**Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Rechenschaftsberichts für jedes Geschäftsjahr;
 5. Beschlussfassung über Förderungsmaßnahmen nach § 2;
 6. Empfehlung an die Mitgliederversammlung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14**Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Eine Tagesordnung muss der Einladung beigefügt werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet die oder der Vorsitzende, für den Vertretungsfall gilt (1).
- (3) Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15

Beirat

- (1) Beim Vorstand wird ein Beirat gebildet, in dem die Kreise Ostholstein, Plön und Segeberg je einen Sitz haben. Außerdem können die Kreisbauernverbände, die Beiräte für Naturschutz bei den unteren Naturschutzbehörden, die Forstbehörden und der Holsteinische Schweiz Tourismus e.V. je ein Mitglied entsenden. Die Mitglieder des Beirats werden zu Beginn jeder folgenden Kommunalwahlperiode benannt. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten; insbesondere erarbeitet er Vorschläge für durchzuführende Maßnahmen und gibt Anregungen für die Gestaltung aller vom Verein zu fördernden Maßnahmen und Einrichtungen. Deshalb sollen die Mitglieder des Beirats Kenntnisse und Erfahrungen auf den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten mitbringen.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden, im Vertretungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Eine Tagesordnung muss der Einladung beigelegt werden.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder sowie von den Beratungsgegenständen betroffene Gemeinden Zutritt, auch das Recht zur Teilnahme an der Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Beirat kann Sachkundige hören.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet, für den Verhinderungsfall gilt (2).
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so benennt der betroffene Kreis oder die Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied entsandt hat, ein neues Mitglied.
- (7) Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand zuzuleiten.

§ 16

Übertragung von Aufgaben

Die Durchführung vom Verein beschlossener Maßnahmen erfolgt in der Regel durch die Gemeinden oder Kreise, kann aber auch an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an Vereinigungen mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 17**Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer. Näheres regelt der Vorstand.

§ 18**Haushalts- und Kassenwesen**

- (1) Die Grundsätze des Kommunalen Haushaltsrechts finden entsprechende Anwendung.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben ist so Buch zu führen, dass am Schluss eines Geschäftsjahres eine prüfungsfähige Jahresrechnung vorliegt. Aufträge dürfen nur vergeben werden, wenn der Eingang der Deckungsmittel tatsächlich und rechtlich gesichert ist.
- (3) Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes geleistet werden. Die Kassenführung hat der Vorstand nach Möglichkeit einer Behördenkasse zu übertragen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises, dessen Landrätin oder Landrat zugleich erste stellvertretende Vorsitzende oder erster stellvertretender Vorsitzender ist, ist um Durchführung der Rechnungsprüfung zu ersuchen. Der Bericht ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 19**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20**Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kreise, in deren Gebiet es sich befindet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Bösdorf, 20.11.2001

gez.
Dr. Volkram Gebel
(Vorsitzender)

gez.
Thea Daubitz
(Geschäftsführerin)